

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 98.

Freitag den 8. April.

1859.

### Bekanntmachung.

Nachdem der Weg vor der Georgenhalle vorbei bis an die Ecke der Grimma'schen Straße in fahrbaren Zustand gebracht worden ist, wird hierdurch das von uns unter dem 18. März v. J. erlassene Verbot des Befahrens dieser Strecke mit schwerem Fuhrwerk aufgehoben.

Dagegen hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden, daß auf der Strecke rechts vom Ausgange der Grimma'schen Straße vor dem Augusteum vorüber bis zum Morigdamme mit schwerem Fuhrwerk gar nicht, mit leichtem Fuhrwerk aber nur im Schritt gefahren werden darf und Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot auch ferner mit Geld- oder Gefängnißstrafe werden geahndet werden.

Leipzig, am 5. April 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

G. Meßler.

### Sitzung der Stadtverordneten

vom 6. April 1859.

Der Rath gab in einer Zuschrift Nachricht über den Erfolg der Verpachtung verschiedener Wiesenparzellen. — Es wurde ein Antrag des Herrn Dr. Helfer verlesen, in welchem dieser erwähnte: Seit langer Zeit schon sei das Gutachten des auf Rath's-Seite erwählten Sachverständigen in der Gas-Angelegenheit in Rückstand. Wie man glaubhaft erzähle, mache dieser in der ihm zu diesem Behufe freigestellten städtischen Gasanstalt Experimente, um Erfahrungen zu ersehen, welche bei der Specialität dieses modernen Faches auch dem gelehrtesten Manne ohne Beeinträchtigung des Ruhmes seines sonstigen Wissens fehlen können. Das Bedürfniß der Stadt an Gas werde aber täglich dringender, die Gasflamme sei doch sogar schon zu einem schwierigen Handelsartikel geworden. Er beantrage daher, daß der Rath ersucht werde, den von Rath's-Seite erwählten Sachverständigen zur Beschleunigung seines Gutachtens und der Abgabe desselben aufzufordern. Dieser Antrag wurde dem Ausschusse zur Gasanstalt überwiesen.

Der Vorsitzende theilte hierauf mit, daß das Directorium des Collegium unter Anschluß noch zweier Mitglieder der Versammlung, dem Beschlusse derselben gemäß, am 1. April dem Herrn Geh.-Rath Präsident Dr. Günther den Glückwunsch des Collegiums zur Feier jenes Tages, an welchem vor 50 Jahren er Bürger Leipzigs geworden, dargebracht habe. Aus der Antwortrede desselben, in welcher er hauptsächlich die Gegensätze von damals, von 1809, wo er Bürger Leipzigs wurde, und der Jetztzeit im helleren Lichte der letzteren hervorhob, hätten sie, die Vertreter des Collegiums, den Eindruck davon getragen, daß funfzigjähriges Leipziger Bürgerthum der Jugendfrische seines Geistes irgend Etwas zu nehmen nicht vermocht habe.

Den Tag darauf, den 2. April, habe das Directorium unter Anschluß noch zweier Mitglieder der Versammlung in Folge der Einladung des Directoriums des Königl. Bezirksgerichts der feierlichen Einführung des Herrn Bezirksgerichtsraths Knapp von Knappstädt beigewohnt. In seiner bei derselben gehaltenen Rede habe der Hr. G.-R. Knapp von Knappstädt, nachdem er seines stets freundlichen Verkehrs mit den städtischen Behörden und Corporationen in Chemnitz, seinem früheren Wohnorte, Erwähnung gethan hatte, die Hoffnung ausgesprochen, daß ein Gleiches auch hier stattfinden werde, eine Erwartung, welche, wie der Vorsitzende hinzufügte, sich als eine, so weit es an diesem Collegium sei, gewiß vollbegründete erweisen werde.

Es wurde hierauf zur Tagesordnung verschritten. Herr St.-V. Adv. Winter trug einen Bericht vor über die Aufnahme der Stadtfleischer in die Georgenhalle. Der Rath hatte darüber folgende Mittheilung gemacht:

„Bei Fassung des Beschlusses, den Neubau der Georgenhalle in der Weise zur Ausführung zu bringen, wie er jetzt vollendet dasteht, hatten wir im Einverständnisse mit den Herren Stadtverordneten die Absicht, durch Verweisung der Landfleischer in

dieses Gebäude den großen Uebelständen, welche der Fleischverkauf auf offener Straße und auf offenen Ständen veranlaßt, zunächst Abhilfe zu verschaffen, indem man Weiteres wegen Unterbringung der auf dem Nicolaskirchhofe in Buden feilhaltenden, so wie wegen Ueberstadelung der in den Fleischbänken stehenden Stadtfleischer sich vorbehielt.“

„Jetzt, nachdem der Bau vollendet, in welchem für die hier feilhaltenden 80 Landfleischer, aber auch nur für diese, hinlänglicher Raum sein würde, entsteht die Frage, ob an dem Beschlusse, die neuen Hallen den Landfleischern zu übergeben, festzuhalten sei? Nach neuerer wiederholter Erwägung sind wir hierüber zu folgender abweichender Ansicht gelangt. Die Nothwendigkeit, für die Stadtfleischer, welche in den jetzigen Fleischbänken kein Unterkommen haben, dormalen 21 Meister, in Ermangelung eines geeigneten Räume bietenden Commungebäudes eine neue Fleischhalle zu erbauen, ist eben so unabweißbar, als es die Erbauung von Räumen für die Landfleischer war. Diese Nothwendigkeit ist auch von den Herren Stadtverordneten ausdrücklich anerkannt worden.“

„Ist man aber über diese Frage völlig einverstanden, so lassen finanzielle Rücksichten, so wie Rücksichten des Marktverkehrs und der Marktpolizei es zweckmäßiger erscheinen, einer neu zu erbauenden Fleischhalle einen solchen Umfang zu geben, daß alle Stadtfleischer darin vereinigt und die werthvollen Räume, welche die 33 älteren Stadtfleischer jetzt innehaben, einer anderen, für die Stadtcasse günstigeren Verwendung zugewiesen werden können.“

„In Berücksichtigung nun des Umstandes, daß die Stadtfleischer an sechs Tagen der Woche in den Bänken feil halten, während die Landfleischer nur Dienstags und Sonnabends, ja Manche nur an letzterem zur Stadt kommen, erscheint es uns angemessener, die besser eingerichteten Hallen zunächst den Stadtfleischern zu überweisen. Es spricht dafür auch billige Rücksichtnahme für unsere Mitbürger. Wir haben daher beschlossen, zunächst den hiesigen Meistern, dormalen 54, die nöthigen Verkaufsräume und Lagerkeller in der Georgenhalle zu vermieten, und die übrigen Räume einem Theile der Landmeister zu überlassen.“

„Die 33 älteren Stadtmeister, welche in den Fleischbänken stehen, zahlen für diese den sehr geringen Mietzins von je vier Thalern jährlich. Zu diesem Preise ihnen Räume in der Georgenhalle zu gewähren, würde sich eben so wenig rechtfertigen lassen, als Rücksichten der Billigkeit dafür sprechen, ihnen eine Ermäßigung zu gewähren. Die fraglichen älteren Meister haben aber ebenso wenig ein Recht auf Beibehaltung der alten Hallen, als auf Fortbestehen des jetzigen niedrigen Mietzinses. Es kann ihnen daher sowohl gekündigt, als der Mietzins erhöht werden. Allein in Berücksichtigung des Umstandes, daß nicht auf ihren Wunsch eine Translocation der Stände erfolgt, daß sie vielmehr in dem festen Glauben sich befunden haben, im ungestörten Besitze der Bänke zu bleiben, ja daß die Meinung, die Fleischveräußerung habe auf diese Bänke ein ihnen nicht entziehbares Recht, bei vielen Innungsmitgliedern so feste Wurzel ge-